

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
der Gemeinde Kuddewörde über die Inanspruchnahme  
der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kuddewörde vom 16.03.2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Kuddewörde über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) vom 14.06.2001 erlassen:

**I. Änderungen**

**§ 2 erhält folgende Fassung:**

**„§ 2  
Gegenstand der Benutzungsgebühr**

1. Der Einsatz der Feuerwehr ist unbeschadet des Absatzes 2 für die Geschädigten unentgeltlich bei
  - a) Bränden,
  - b) der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
  - c) der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
2. Für andere Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswache werden Gebühren erhoben. Das gleiche gilt für Einsätze zu Zwecken nach Absatz 1 im Falle
  - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
  - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
  - c) eines Fehlalarms eines Brandmeldeanlage,
  - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
  - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
  - f) für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
3. Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.“

**II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

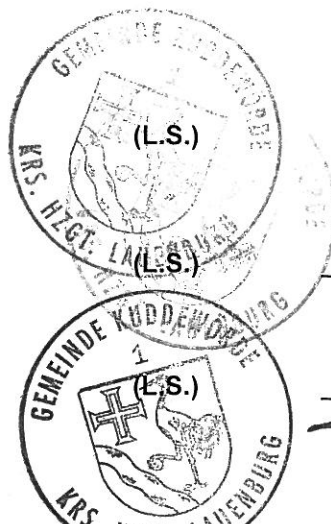
Kuddewörde, den 17.03.2006


  
\_\_\_\_\_  
- Bürgermeister -

ausgehängt am: 17.03.2006

abzunehmen ab: 27.03.2006

abgenommen am: 27.03.06



  
\_\_\_\_\_  
- Bürgermeister -

  
\_\_\_\_\_  
- Bürgermeister -

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
der Gemeinde Kuddewörde über die Inanspruchnahme  
der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kuddewörde vom 16.03.2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Kuddewörde über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) vom 14.06.2001 erlassen:

**I. Änderungen**

**§ 2 erhält folgende Fassung:**

**„§ 2**

**Gegenstand der Benutzungsgebühr**

1. Der Einsatz der Feuerwehr ist unbeschadet des Absatzes 2 für die Geschädigten unentgeltlich bei
  - a) Bränden,
  - b) der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
  - c) der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
2. Für andere Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswache werden Gebühren erhoben. Das gleiche gilt für Einsätze zu Zwecken nach Absatz 1 im Falle
  - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
  - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
  - c) eines Fehlalarms eines Brandmeldeanlage,
  - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
  - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
  - f) für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
3. Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.“

**II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

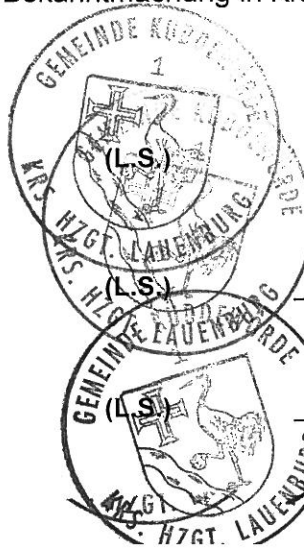
Kuddewörde, den 17.03.2006

\_\_\_\_\_  
– Bürgermeister –

ausgehängt am: 17.03.2006

abzunehmen ab: 27.03.2006

abgenommen am: 27.03.06



\_\_\_\_\_  
– Bürgermeister –

\_\_\_\_\_  
– Bürgermeister –

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
der Gemeinde Kuddewörde über die Inanspruchnahme  
der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kuddewörde vom 16.03.2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Kuddewörde über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) vom 14.06.2001 erlassen:

**I. Änderungen**

**§ 2 erhält folgende Fassung:**

**„§ 2**

**Gegenstand der Benutzungsgebühr**

1. Der Einsatz der Feuerwehr ist unbeschadet des Absatzes 2 für die Geschädigten unentgeltlich bei
  - a) Bränden,
  - b) der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
  - c) der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
2. Für andere Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswache werden Gebühren erhoben. Das gleiche gilt für Einsätze zu Zwecken nach Absatz 1 im Falle
  - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
  - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
  - c) eines Fehlalarms eines Brandmeldeanlage,
  - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
  - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
  - f) für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
3. Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.“

**II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kuddewörde, den 17.03.2006


  
\_\_\_\_\_  
– Bürgermeister –


ausgehängt am: 17.03.2006

abzunehmen ab: 27.03.2006

abgenommen am: 27.03.06



  
\_\_\_\_\_  
– Bürgermeister –

  
\_\_\_\_\_  
– Bürgermeister –